

Amtsgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:

11 C 2406/03

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes ¹⁾

Urteil ²⁾

In dem Rechtsstreit ³⁾

der Frau Helga Möwe, Paracelsusstr. 1c/6, 39118 Magdeburg,

Klägerin und Widerbeklagten, ⁴⁾

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Strohmann & Kollegen,
Gerichtspostfach 413, Magdeburg -

der Total Versicherungs AG, Charlottenstr. 15, 10969 Berlin,
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Herrn Horst Döring,

Drittwiderbeklagten, ⁴⁾

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Knapp, Drendler,
Rusch, Sternstr. 33, 13359 Berlin ⁵⁾

gegen

1) Herrn Günter Tiemann, Weinbergstr. 1, 39171 Osterweddingen,

Beklagten zu 1.) und Widerkläger, ⁴⁾

2) die Garanta Versicherungs AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Hans-Joachim Rauscher, Günther Riedel, Dr. Armin Zitzmann, Halberstädter Str. 32, 39112 Magdeburg, ⁶⁾

Beklagten zu 2.), ⁴⁾

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2): Rechtsanwälte Hartwig &
Dennhardt, Lübecker Str. 22a,
39124 Magdeburg – ⁵⁾

(wegen) ⁷⁾

hat das Amtsgericht Magdeburg ⁸⁾ durch die Richterin am Amtsgericht Meier ⁹⁾ auf die mündliche Verhandlung vom 20.04.2007 ¹⁰⁾

für Recht erkannt:

- 1) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 306,34 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz liegender Zinsen seit dem 26.04.2006 zu zahlen.
- 2) Auf die Widerklage werden die Klägerin und die Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner verurteilt, an den Beklagten zu 1) 419,28 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz liegender Zinsen seit dem 29.08.2006 zu zahlen.
- 3) Die weitergehende Klage und Widerklage werden abgewiesen.
- 4) Von den Gerichtskosten ¹¹⁾ tragen 20 % die Klägerin, 20 % die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner, 30 % die Widerbeklagte und die Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner, 30 % der Beklagte zu 1).
- 5) Von den außergerichtlichen Kosten ¹²⁾ der Klägerin tragen 50 % die Klägerin selbst, 20 % die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner, 30 % der Beklagte zu 1).
- 6) Von den außergerichtlichen Kosten der Drittwiderbeklagten ¹³⁾ tragen 50 % die Drittwiderbeklagte selbst, 50 % der Beklagte zu 1).
- 7) Von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) ¹⁴⁾ tragen 50 % der Beklagte zu 1) selbst, 13 % die Klägerin, 37 % die Widerbeklagte und die Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner.

- 8) Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) ¹⁵⁾ tragen 50 % die Beklagte zu 2) selbst, 50 % die Klägerin.
- 9) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. ¹⁶⁾

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall, der sich am 27.01.2006 gegen 9.40 Uhr in Magdeburg an der Kreuzung Braunlager Str./Halberstädter Str. zugetragen hat. ⁶⁾

Die Klägerin befuhr mit ihrem Fahrzeug VW-Passat ¹⁷⁾, amtliches Kennzeichen MD - Y 733, das bei der Drittwiderbeklagten haftpflichtversichert ist, die Braunlager Str.. Sie beabsichtigte, über die Halberstädter Str. in die Bergstr. einzufahren. Der Beklagte zu 1) fuhr mit seinem Fahrzeug Renault Megan, ¹⁷⁾ amtliches Kennzeichen BÖ - GZ 37, das bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist, vor der Klägerin in die gleiche Richtung. Vor der Ampelanlage an der Halberstädter Str. mussten beide Fahrzeuge verkehrsbedingt anhalten. Der Beklagte zu 1) hatte keinen Fahrtrichtungsanzeiger eingeschaltet. Beim Anfahren stießen die Fahrzeuge im Kreuzungsbereich zusammen. An dem von der Klägerin gefahrenen Fahrzeug entstand ein Sachschaden von 592,23 €. Zusätzlich sind Unkosten von pauschal 20,45 € entstanden. Zur Zahlung dieses Betrages wurden die Beklagten mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 11.04.2006 mit Fristsetzung bis zum 25.04.2006 aufgefordert.

Für die Behebung der Schäden am Fahrzeug des Beklagten zu 1) waren ausweislich des Kostenvoranschlages des Autohauses Süd Reparaturkosten in Höhe von 818,57 € notwendig. Zusätzlich sind Unkosten von pauschal 20 € entstanden. Eine Regulierung des Schadens hatte die Klägerin mit anwaltlichen Schreiben vom 03.03.2006 abgelehnt.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagten müssten ihr den erlittenen Schaden in vollem Umfang ersetzen. Sie behauptet, der Beklagte zu 1) habe sich auf der Braunlager Str. vor der Ampel zur Straßenmitte hin ganz links eingeordnet. Hinter ihm habe ein weiteres Fahrzeug gestanden, das den Fahrtrichtungsanzeiger nach links gesetzt habe. Sie sei rechts an beiden Fahrzeugen vorbei bis an die Haltelinie gefahren. Sie habe aus der Stellung des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) geschlossen, dass dieser habe nach links abbiegen wollen.

Beim Umschalten der Ampel auf grün seien beide Fahrzeuge angefahren. Der Beklagte zu 1) sei jedoch nicht nach links abgebogen, sondern habe überraschend die Fahrspur nach rechts gewechselt, um ebenfalls in die Bergstr. zu fahren. Dabei habe er sein Fahrzeug nach rechts gezogen, ohne sich zu vergewissern, dass dies gefahrlos möglich sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe sich verkehrsgerecht verhalten, der Unfall sei für sie unvermeidbar gewesen, jedenfalls treffe den Beklagten zu 1) das überwiegende Verschulden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 612,68 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz liegender Zinsen seit dem 26.04.2006 zuzahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Darüber hinaus beantragt der Beklagte zu 1) widerklagend,

die Klägerin und die Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 838,57 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz liegender Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin und die Drittwiderbeklagte beantragen, die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass der Unfall allein durch das verkehrswidrige Verhalten der Klägerin verursacht worden sei.

Sie bestreiten, dass der Beklagte zu 1) ganz links in der rechten Fahrbahnhälfte gestanden habe. Sie behaupten, dass der Beklagte zu 1) in der Mitte der Fahrspur gestanden habe. Die Klägerin habe daher auch nicht bis an die Haltelinie heranfahren können. Sie sei lediglich etwa zu einem Drittel an dem Pkw des Beklagten zu 1) vorbeigefahren und habe somit deutlich nach hinten versetzt hinter dem Pkw des Beklagten zu 1) gestanden. Nachdem die Ampel auf grünes Licht umgeschaltet habe, sei der Beklagte zu 1) der Straßenführung folgend Richtung Bergstrasse gefahren. Die Klägerin habe versucht, rechts zu überholen und habe in der Mitte der Halberstädter Str. den Pkw des Beklagten zu 1) erfasst.

Der Beklagte zu 1) ist der Auffassung, der Unfall sei allein auf das überwiegende Verschulden der Klägerin und ihren eklatanten Verstoß gegen das Verbot des Rechtsüberholens zurückzuführen.

Die Widerklage ist am 28.08.2006 zugestellt worden

Das Gericht hat aufgrund seines Beschlusses vom 20.04.2007 Beweis erhoben über den Hergang des Unfalls vom 27.01.2006. Hinsichtlich des Inhalts des Beschlusses und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2007 verwiesen.¹⁸⁾ Die Beziehung der Verkehrsunfallakte war nicht möglich, da diese bereits vernichtet ist.¹⁹⁾

Entscheidungsgründe

Klage und Widerklage sind zulässig²⁰⁾, aber jeweils nur zum Teil begründet.²¹⁾

- 1) Die Klägerin und der Beklagte zu 1) haben jeweils als Führer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen MD - Y 733 beziehungsweise BÖ - GZ 37 am Straßenverkehr teilgenommen. Bei dem Betrieb der von Ihnen geführten Fahrzeuge sind jeweils dem anderen Schäden an seinem Fahrzeug entstanden. Für diese Schäden haben sie gemäß §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG einzustehen. Es kann daher dahinstehen, ob sie auch Halter der von ihnen geführten Fahrzeuge sind. Die Drittwiderbeklagte und die Beklagte zu 2) haften gemäß § 3 PflVG für die gegenseitig entstanden Schäden.

- 2) Es kommt auch kein Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 7 Abs. 2 StVG in Betracht. Ein solcher ist nur dann gegeben, wenn es zu dem Unfall für einen der Fahrer aufgrund höherer Gewalt gekommen ist. Höhere Gewalt liegt nur vor, wenn ein nicht zum Betriebsrisiko des Kfz gehörendes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch verkehrsfremde Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintritt, welches nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist und mit wirtschaftlich verträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und nicht wegen der Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist (BT - Drucks. 14/7752 S. 30, Wagner, NJW 2002, 2049 ff; Garbe/Hagedorn, JuS 2004, 287, 289).

Bei „höherer Gewalt“ handelt es sich mithin um ein Ereignis, das von außen unvorhersehbar auf den Verkehr einwirkt und für die Parteien auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Dementsprechend liegt „höhere Gewalt“ im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG dann nicht vor, wenn sich der Unfall -wie hier- aus dem Straßenverkehr heraus ereignet hat (Garbe/Hagedorn a.a.O., m. w. Nachw.).²²⁾

- 3) Da an dem Unfall zwei Kraftfahrzeuge beteiligt sind, sind gemäß § 17 Abs. 1, 2 StVG die Verursachungsbeiträge der Unfallbeteiligten gegeneinander abzuwägen. Dabei sind nur die tatsächlich feststehenden, d. h. unstreitigen, zugestanden, oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände heranzuziehen (BGH NJW 2000, 3069, 3071; OLG Hamm, DAR 2004, 90). Zunächst ist die aus § 7 Abs. 1 StVG folgende, grundsätzlich bestehende Betriebsgefahr zu berücksichtigen, sowie das jeweilige Verhalten der Unfallbeteiligten, dass den schädigenden Erfolg herbeigeführt hat.

Danach haben die Parteien jeweils 50 % des Schadens des anderen zu tragen.

a)

Der Unfall stellt weder für die Klägerin noch für den Beklagten zu 1) ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG dar.²³⁾ Ein solches liegt nur dann vor, wenn auch ein „Idealfahrer“ selbst bei Anwendung äußerst möglicher Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart und Umsicht den Unfall nicht hätte vermeiden können. Dabei ist davon auszugehen, dass sich ein Idealfahrer gar nicht erst in eine unmittelbare Gefahrensituation begibt. Ein solches Verhalten haben weder die Klägerin noch der Beklagte zu 1) gezeigt.

b)

Nach der Beweisaufnahme steht nicht mit der nach § 286 Abs. 1 ZPO erforderlichen Gewissheit zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte zu 1) überraschend sein Fahrzeug nach rechts gezogen hat, obwohl die Klägerin neben ihm gefahren ist. Die Beweislast dafür, dass die vom Fahrzeug des Beklagten zu 1) ausgehende Betriebsgefahr aufgrund eines Verkehrsverstoßes des Beklagten zu 1) erhöht war, trägt die Klägerin. Dieser Nachweis ist ihr nicht gelungen.

Der Zeuge Drewniok hat zwar erklärt, dass die Klägerin neben den Beklagten zu 1) bis an die Haltelinie gefahren sei. Allerdings ist seine Aussage insgesamt nicht überzeugend. So konnte der Zeuge keine Angaben zu der Tatsache machen, ob der Beklagte zu 1) das linke Blinklicht eingeschaltet hatte. Nicht überzeugend ist auch die Schilderung, dass es bereits nach drei beziehungsweise vier Metern bei einer Geschwindigkeit von 25 bis 30 km/h zum Zusammenstoß gekommen sei. Diese Angaben werden noch unwahrscheinlicher, wenn die Klägerin eine Vollbremsung durchgeführt haben will. Eine Vollbremsung bei dieser Geschwindigkeit, bei der das Fahrzeug nicht sofort zum Stehen kommt, ist schwerlich vorstellbar.

Völlig unklar bleibt, warum die Klägerin ihr Fahrzeug bei dieser Geschwindigkeit nicht auch nach rechts gelenkt hat, als sie bemerkte, dass der Beklagte zu 1) nach rechts schwenkte. Nach Angaben des Zeugen hat die Klägerin noch gesagt: "Der will doch nicht etwa nach rechts rüber!".

Andererseits sind auch die Angaben des Beklagten zu 1), die Klägerin habe versucht, ihn rechts zu überholen, nicht bewiesen. Die von ihm benannte Zeugin Ziegeldorf hatte das Fahrzeug der Klägerin erstmals wahrgenommen, als es zum Anstoß gekommen war. Außerdem hat er es nach eigenen Angaben versäumt, den rückwärtigen Verkehr zu beobachten. Dies hätte einem Idealfahrer obliegen.

Das Gericht hat davon abgesehen, das beantragte unfallanalytisches Sachverständigengutachten zur weiteren Aufklärung des Unfallgeschehens einzuholen. Von der Einholung eines Sachverständigengutachtens kann abgesehen werden, wenn das Beweismittel ungeeignet ist. Für ein solches Gutachten fehlt es an den erforderlichen Anknüpfungstatsachen. Eine Unfallskizze existiert nicht. Die Schäden sind behoben, sodass daraus keine Folgerung gezogen werden können. Die Bußgeldakten sind vernichtet. Fotografien hat keine Partei vorgelegt.²⁴⁾

Die nach § 17 Abs. 1, 2 StVG vorzunehmende Abwägung ergibt, dass die von den Fahrzeugen ausgehende Betriebsgefahr gleich hoch zu bemessen ist. Auch die hinzukommenden Umstände, die im Verhalten der Fahrer der Fahrzeuge liegen, bewirken keine Haftungsverschiebung zugunsten einer Partei.

Nach Auffassung des Gerichts haben die Klägerin und der Beklagte zu 1) gleichermaßen den Unfall verursacht, sodass jeder fünfzig Prozent des Schadens der jeweils anderen Seite zutragen hat.

- 4) Die Höhe der beiderseitig entstandenen Schäden^{25) + 26) + 27)} sind unstrittig.
- 5) Die Forderung der Klägerin ist gemäß §§ 286, 288 BGB seit dem 26.04.2006²⁸⁾, die Gegenforderung des Beklagten zu 1) seit dem 29.08.2006 gemäß § 291 BGB zu verzinsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 100 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

- 6) Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Berufung zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einheitlicher Rechtsprechung nicht erforderlich ist, § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Meier
Richterin am Amtsgericht

Zur Darstellung des Urteils im Verkehrsunfallprozess siehe Brögelmann in JA 2003, 965

- 1) Nach § 311 Abs. 1 ZPO steht an erster Stelle die Überschrift „Im Namen des Volkes“.
- 2) Unter der Überschrift folgt die Bezeichnung des Urteils, wenn es sich um eine besondere Art des Urteils handelt. Also nicht „Endurteil“, sondern nur „Urteil“, aber „Teilurteil“ (§ 301 ZPO), „Vorbehaltsurteil“ (§§ 302, 599 ZPO), „Zwischenurteil“ (§§ 280, 303 ZPO), „Versäumnis-Anerkenntnisurteil“ (§ 313b Abs. 1 S. 2 ZPO).
- 3) Ist einleitend klarzustellen, dass es sich um ein Eilverfahren handelt, heißt es nicht „In dem Rechtsstreit“, sondern z. B. „In dem Arrestverfahren“.
- 4) Der Kläger wird im Genitiv und der Beklagte bzw. die Beklagten werden im Akkusativ dargestellt.
- 5) Hat der Prozessbevollmächtigte bei dem entscheidenden Gericht ein Postfach und wird über dieses Postfach zugestellt, genügt die Angabe des Kanzleiortes (vollständige Anschrift ist nicht falsch).
- 6) Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter so genau wie möglich zu bezeichnen. Zur Bezeichnung der Prozessbeteiligten (vgl. Anders/Gehle, Das Assessorenexamen im Zivilrecht, 7. Aufl. Rdn. 201 ff.)
- 7) Vielfach wird einleitend mit „wegen“ der Streitgegenstand angegeben. Dies ist in § 313 Abs. 1 ZPO nicht vorgeschrieben und sollte daher – anders als im verwaltungsgewärtlichen Urteil – unterbleiben. Die Bezeichnung des Streitgegenstandes gehört als Einleitungssatz in den Tatbestand. Eine Angabe auch im Rubrum führt zur überflüssigen Wiederholung.
- 8) In § 313 Abs. 1 ZPO ist Form und Inhalt des Urteils vorgegeben. Die dort vorgegebene Reihenfolge ist einzuhalten.

Bei der „Bezeichnung des Gerichts“ wird der Spruchkörper angegeben. Das ist beim Landgericht die Kammer. Da es Zivil- und Strafkammern gibt, entscheidet die Zivilkammer. Beim Amtsgericht ist die Abteilung nicht zu nennen. (Beispiel: hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts oder hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts oder hat das Amtsgericht)
- 9) Die Namen der entscheidenden Richter sind mit Dienstbezeichnung zu benennen (Beispiel: Richter am Landgericht oder Richter am Amtsgericht oder Richter (wenn es sich um einen Proberichter handelt!!!). Die Funktion („als Vorsitzender“ oder „als Beisitzer“) gehört nicht ins Rubrum. Entscheidet in einem Kollegialgericht der Einzelrichter (§§ 348, 348a, 349 ZPO) ist dies im Rubrum kenntlich zu machen (Beispiel: Richter am Landgericht Meier als Einzelrichter).
- 10) Bei mehreren Verhandlungstagen ist der Tag der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung anzugeben.

- 11) Da die Prozessbeteiligten in unterschiedlicher Höhe an dem Verfahren beteiligt sind, ist gemäß § 100 Abs. 2 ZPO die Höhe ihrer Beteiligung zum Maßstab der Kostenquote zu machen. Grundsätzlich hat das Gericht eine einheitliche Kostenentscheidung zu treffen und nicht für Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten unterschiedliche Quoten zu bilden. Dieser Grundsatz gilt nicht bei Unterliegen eines oder einzelner von mehreren Streitgenossen. Für die Gerichtskosten gilt:
Der Gesamtgebührenstreitwert beträgt 1.450,00 € (§ 45 Abs. 1 GKG, Klage und Widerklage betreffen nicht denselben Streitgegenstand). Vom diesem Wert sind die jeweiligen Verlustquoten der Beteiligten zu bestimmen:
- Die Klägerin verliert 306,34 € aus der Klage. Sie hat also 20 % der Gerichtskosten ($306 : 1450 = \text{gerundet } 20 \%$) zu tragen.
 - Die Beklagten verlieren als Gesamtschuldner ebenfalls 306,34 €. Die Beklagten zu 1) und 2) tragen als Gesamtschuldner ebenfalls 20 %.
 - Die Klägerin (Widerbeklagte) und die Drittwiderbeklagte unterliegen bzgl. der Widerklage in Höhe von 419,28 €. Sie tragen als Gesamtschuldner ($420 : 1450$ gerundet) 30 % der Kosten.
 - Der Beklagte zu 1) unterliegt ebenfalls in Höhe von 419,28 €. Er hat daher 30 % der Gerichtskosten allein zu tragen.
- 12) Für die außergerichtlichen Kosten der Klägerin gilt:
Ihre Verlustquote beträgt ($306,34 \text{ € plus } 419,28 \text{ €}$)=
 $725 : 1450 = 50 \%$. Sie hat also 50 % ihrer außergerichtlichen Kosten zu tragen.
- die Verlustquote der Beklagten zu 1) und 2) gemeinsam beträgt ($306 : 1450$) $\approx 20 \%$
 - der Verlust des Beklagten zu 1) alleine aus der Widerklage beträgt 419,28 €. Damit ergibt sich eine Quote von ($420 : 1450$) $\approx 30 \%$
- 13) Die Drittwiderbeklagte unterliegt mit 419,28 €. Da sie jedoch nur mit einem Betrag von 838,57 € beteiligt war, ist die Quote ihrer außergerichtlichen Kosten nach diesem Betrag zu berechnen. Sie beträgt somit 50 %.
- 14) Für die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) gilt:
- der Beklagte zu 1) unterliegt mit 306,34 € aus der Klage und 419,28 € aus der Widerklage. Seine Kostenquote beträgt daher 50 %.
 - Gegenüber der Klägerin allein unterliegt er mit 306,34 €. Dies gibt eine Quote von ($306 : 1450$) $\approx 20 \%$
 - Die Klägerin (Widerbeklagte) und die Drittwiderbeklagte gemeinsam unterliegen mit 419,28 €. Das ergibt eine Quote von ($420 : 1450$) $\approx 30 \%$, die sie als Gesamtschuldner tragen.

- 15) Die Beklagte zu 2) ist nur mit einem Betrag von 306,34 € unterlegen. Sie hat daher 50 % ihrer außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen, 50 % fallen der Klägerin zur Last.
- 16) § 713 ZPO findet nach hier vertretener Ansicht Anwendung, da für die Parteien die Möglichkeit der Berufung bzw. Anschlussberufung nicht besteht. Die Berufungssumme von 600 € ist für Kläger und Beklagte nicht erreicht, weil die Parteien mit Klage und Widerklage um die Quote aus dem Verkehrsunfall streiten und beide Parteien vollen Ersatz, also 100 % verlangen, während die Höhe der beiderseitigen Schäden unstreitig ist. Für die Rechtsmittelbeschwer sind der Wert von Klage und Widerklage dann zusammen zu rechnen, wenn beide nicht wirtschaftlich identisch sind (BGH NJW 1994, 3292). Wirtschaftliche Identität von Klage und Widerklage liegt vor, wenn die Ansprüche nicht in der Weise nebeneinander stehen können, dass das Gericht unter Umständen beiden stattgeben kann, sondern die Verurteilung nach dem einen Antrag notwendigerweise die Abweisung des anderen Antrages nach sich zieht (BGH NJW-RR 2005, 506). Bei Streit um die Haftungsquote und beiderseitiger Forderung von 100 % bedingt die Stattgabe des einen Antrages genau in dieser Höhe notwendig die Abweisung des anderen, so dass wirtschaftliche Identität gegeben ist. Nach anderer Auffassung (OLG Düsseldorf NJW 1992, 3246 m.w.N.) ist der Gegenstand von Klage und Widerklage niemals zu addieren (Wortlautargument aus §§ 2 i.V.m. 5 Halbsatz 2 ZPO). Folgt man dieser Ansicht, führt dies ebenfalls zur Anwendung von § 713 ZPO.
- Wird die wirtschaftliche Identität verneint, weil der von der Klägerin geltend gemachte Schaden an ihrem PKW als selbständiger wirtschaftlicher Wert gegenüber dem Schaden am PKW des Beklagten angesehen wird, wären die Werte von Klage und Widerklage zu addieren und die Berufungssumme für Klägerin und Beklagten zu 1) wäre erreicht. Die Beschwer der Drittwiderbeklagten und der Beklagten zu 2) hingegen erreicht die Berufungssumme nicht. Da für beide jedoch die Möglichkeit der Anschlussberufung besteht, die Rechtsmittel i.S.v. § 713 ZPO ist, müsste auch für beide eine Schuldnerschutzanordnung getroffen werden. Der Tenor lautete dann: „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien wird gestattet, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Schuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.“
- Da nach der hier vertretenen Auffassung eine Rechtsmittelbeschwer unter 600 € vorliegt, ist über die Zulassung der Berufung von Amts wegen zu entscheiden, § 511 Abs. 4 ZPO. Eine ausdrückliche Entscheidung ist entbehrlich, wenn keine Partei die Zulassung der Berufung beantragt hat. Schweigen bedeutet daher Nichtzulassung. Nur die Zulassung der Berufung muss tenoriert werden. Die Entscheidungsgründe müssen stets Überlegungen zu § 511 Abs. 4 ZPO enthalten.
- 17) Die Mitteilung von Unfallzeit, Fahrzeugtyp und Farbe, amtliches Kennzeichen, wird teilweise als Verstoß gegen das Gebot der Kürze gemäß § 313 Abs. 2 Satz 1 ZPO (vgl. Brögelmann in JA 2003, 965, 966) und daher als überflüssig angesehen. Auf diese Ausführung kann wohl verzichtet werden, wenn sie für die Individualisierung des Unfallgeschehens und für die Entscheidungsgründe unerheblich sind. Sie haben z. B. Bedeutung, wenn über Lichtverhältnisse, über die Betriebsgefahr oder einer Nutzungsausfallentschädigung gestritten wird.
- 18) Eine Beweisaufnahme ist immer am Ende des Tatbestandes zu erwähnen, auch wenn es bei der Entscheidung nicht mehr auf sie ankommt. Bei der Darstellung des Beweisthemas und des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist von § 313 Abs. 2 ZPO durch eine konkrete Bezugnahme Gebrauch zu machen.

Pauschale Bezugnahmen (wie „Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen“) sind wegzulassen.

- 19) Ist die Verkehrsunfallakte beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden, ist dies hier aufzuführen.
- 20) Ausführliche prozessrechtliche Darlegungen zur Zulässigkeit sind im Urteil nur erforderlich, soweit hierüber Streit besteht.
- 21) Am Anfang der Entscheidungsgründe ist immer das Gesamtergebnis darzustellen.
- 22) In einer Prüfungsklausur muss der Haftungsausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG nur kurz erwähnt werden. Es dürften daher die letzten beiden oder sogar der letzte Satz genügen, wenn „höhere Gewalt“ unproblematisch nicht gegeben ist.
- 23) Für eine Abwägung der Verursachungsbeiträge nach § 17 Abs. 2 StVG ist kein Raum, wenn sich eine Seite auf ein unabwendbares Ereignis i. S. d. § 17 Abs. 3 StVG berufen kann. Daher muss der Abwägung der Verursachungsbeiträge die Feststellung vorausgehen, dass der Unfall für keinen ein unabwendbares Ereignis darstellt.
- 24) In Prüfungsarbeiten wird im Bearbeitervermerk für diesen Fall festgehalten, dass ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde, aber zu keinem bestimmten Ergebnis geführt hat.
- 25) Zu den Schäden, die nach § 7 StVG geltend gemacht werden können, gehören:
 Sachschaden (auch fiktive Berechnung nach Gutachten möglich)
 Wertminderung (s. Splitter DAR 2000, 4a)/merkantiler Minderwert (s. BGH NJW 2005,277)
 Abschleppkosten
 Gutachterkosten/Sachverständigenkosten
 Mietwagenkosten (BGH NJW 2006, 1506 und 1726), Probleme: „Unfallersatztarif“ (BGH MDR 2007,29) und ersparte Eigenaufwendungen
 Nutzungsausfallentschädigung (BGH DAR 2005, 28)
 Unkostenpauschale
 Höherstufungsschaden/Verlust Schadensfreiheitsrabatt (BGH NJW 2006, 2397)
 Rechtsverfolgungskosten (BGH NJW 2007, 2049; BGH NJW 2006, 1065; Steenbuck MDR 2006, 423).
- 26) Zum Quotenvorrecht des Kaskoversicherten (vgl. Kirchhoff MDR 2004, 1397)
- 27) Anspruchsgrundlage für das Schmerzensgeld ist § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 253 Abs. 2 BGB
- 28) Bei der Berechnung des Verzugsbeginns ist § 187 BGB zu beachten.